

legt Art. 19 Abs. 3 fest, daß der Antifolter-Ausschuß "general comments" zu jedem ihm vorgelegten Bericht formulieren soll, während dies bekanntlich nach Art. 40 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bis heute streitig ist. Im Hinblick auf die Staatenbeschwerde des Art. 21 fällt besonders auf, daß die Voraussetzung der vorherigen Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel dann nicht Platz greift, wenn ein solches Rechtsmittel "is unlikely to bring effective relief" (Abs. 1 Buchst. c). Im Hinblick auf die in Art. 22 geregelte Individualbeschwerde bestehen zwei Abweichungen vom Text des Fakultativprotokolls zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Zugelassen ist auch eine Beschwerde "on behalf of individuals", also durch Dritte in Fällen, wo der Betroffene selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte geltend zu machen - eine gewisse Erweiterung, die der Menschenrechtsausschuß in seiner Rechtsprechung auch ohne ausdrückliche vertragliche Abweichung vollzogen hat. Was das Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsmitteln angeht, so stellt die Konvention in Abs. 5 Buchst. a darauf ab, ob eine Beschwerde in einem anderen internationalen Verfahren geprüft worden ist oder geprüft wird, während das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt lediglich ein Hindernis der Rechtshängigkeit aufstellt.

Insgesamt handelt es sich um ein außerordentlich nützliches Erläuterungswerk, das mehr bietet als der übliche "Referentenkommentar". Vielleicht hätten die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln eine Untergliederung erfahren sollen, was nicht geschehen ist. Dies ist aber ein Schönheitsfehler, der die Benutzbarkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigt.

Christian Tomuschat

Dieter Janik / Wolf Lustig (Hrsg.)

Die spanische Eroberung Amerikas: Akteure, Autoren, Texte.

Eine Anthologie von Originalzeugnissen

Vervuert Verlag, Frankfurt a.M. 1989, 241 S., DM 24,80

Diese kommentierte Auswahl von Texten im Zusammenhang mit der spanischen Eroberung Amerikas wendet sich in erster Linie an Romanistikstudenten. Ihnen soll der Zugang zu den maßgeblichen Quellen jener Zeit eröffnet werden. Der (zu) weitgespannte Bogen der textmäßig zu belegenden Themen (die erste Sicht und Interpretation der Neuen Welt durch Kolumbus, die Eroberung - militärisch, missionarisch und kulturell -, einige Stimmen der Besiegten, die Epik der Konquista, koloniale Literatur im Umfeld von Kirche und Hof; so die Kapitelüberschriften) muß die Auswahl auf jeweils wenige Autoren mit den wichtigsten Textpassagen konzentrieren. Der Interpretationsbedarf für einen voraussetzungslosen Leser läßt den Text eingebettet sein in Erläuterungen, die umfangmäßig den Text selbst übertreffen.

fen. Der angehende Historiker, auch er wird von dieser Arbeit angesprochen, wird ohnehin zu den vollständigen Textausgaben greifen. Sie sind akribisch nachgewiesen.

Die Darstellung zu den Texten sieht einheitlich wie folgt aus: Unter A. wird Biographisches zum Autor mitgeteilt. Unter B. wird die Bedeutung des ausgewählten Textes vor allem als Erkenntnisquelle in der Vergangenheit geschildert und unter C. Adressat, Intention und Edition (mit der zugrundgelegten Quelle) genannt. Es folgt unter D. der spanische Text selbst mit einigen Wörterklärungen und Übersetzungshilfen. Der Text ist mit Randziffern versehen, auf die im thematischen Kommentar (sub E.) Bezug genommen werden kann. Die abschließenden bibliographischen Hinweise (sub F.) weisen weitere Textausgaben, Übersetzungen und ausgewählte Forschungsliteratur nach. Eine Auswahlbibliographie und vier Karten schließen diese verdienstvolle Arbeit ab.

Gerhard Scheffler

Herbert J. Becher

**Diccionario jurídico y económico / Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache
Parte I / Teil I: Español - Alemán / Spanisch - Deutsch, 3. Edición / 3. Auflage**
C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1988, 1142 S., DM 188,-

Daß Spanisch zu den großen Weltsprachen gehört, ist bekannt. Weniger bekannt ist hingegen die große Bedeutung, welche gerade die deutsche Rechtswissenschaft für Lehre - dokumentiert durch die Übersetzung nahezu aller wichtigen Lehrbücher, insbesondere des Bürgerlichen, Straf- und Öffentlichen Rechts, ins Spanische - Rechtsprechung und Gesetzgebung in Spanien gehabt hat und noch immer hat; der Einfluß bundesdeutschen Verfassungsrechts auf die Kodifizierung der Constitución vom 29.12.1978 ist hier ein nur vorläufiger Schlußpunkt. Aber auch wirtschaftlich gesehen werden die Beziehungen zwischen Spanien und der Bundesrepublik Deutschland zunehmend intensiver. War diese schon bisher Spaniens wichtigstes Import- und zweitwichtigstes Exportland, haben sich die Wirtschaftsbeziehungen seit dem spanischen EG-Beitritt am 1.1.1986 sprunghaft entwickelt; so haben insbesondere auch deutsche Investoren den spanischen Markt zum derzeit am stärksten expandierenden in Europa werden lassen.

Um so erstaunlicher ist demgegenüber der relative Mangel an deutsch-spanischen Fachwörterbüchern, die sowohl das juristische als auch das ökonomische Fachvokabular verbinden. Zwar existieren - ohne Anspruch auf vollständige Aufzählung - durchaus bewährte Fach-